

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.:

BV/1/0007

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	10.10.2011

Grundsatzbeschluss über die Gewährung des jährlichen Erholungsurlaubes des Landrates

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass der jährliche gesetzliche Erholungsurlaub des Landrates unter den Voraussetzungen als gebilligt gilt, wenn die Stellvertretung des Landrates sichergestellt ist und die Inanspruchnahme des Urlaubs dokumentiert und durch den Stellvertreter abgezeichnet wird.

Grimmen, den 27. Sep. 2011

gez. Carmen Schröter
- Die Beauftragte -

Begründung:

Grundsätzlich obliegt dem Kreistag die Gewährung des jährlichen Erholungsurlaubes des Landrates. Auch eine Übertragung der Aufgabe auf den Kreisausschuss ist zulässig. Allerdings ist die Genehmigung auf diesen Wegen aufgrund des zeitlichen und formellen Aufwandes unpraktikabel.

Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestätigte die Zulässigkeit eines Beschlusses, durch den Erholungsurlaub bis zu einer bestimmten Dauer als genehmigt gilt. Voraussetzung dafür ist, dass eine Stellvertretung gewährleistet ist und die Inanspruchnahme des Urlaubs bei der Behörde dokumentiert wird.

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung		
Gesamtkosten:		0,00 €		
Finanzierung				
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:			0,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME			0,00 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:			0,00 €
	Haushaltsjahr:			0,00 €
	Haushaltsjahr:			0,00 €
	Haushaltsjahr:			0,00 €
Bemerkungen:				
FG 13	FG 20			
gez. Hirtschulz	gez. Rzepczak			